



## Beschlussvorschläge

Projektnummer:	Bauleitplan:	Verfahrensart			
<b>1589</b>	<b>vBBP Nr. 29 „Solarpark Ludwigsmoos II“</b>	<input type="checkbox"/> § 13 (vereinfacht) <input type="checkbox"/> § 13a (beschleunigt) <input checked="" type="checkbox"/> Regelverfahren			
<b>Verfahrensgegenstand:</b>					
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan <input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Neuaufstellung <input type="checkbox"/> Änderung	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungs- und Landschaftsplan <input type="checkbox"/> Neuaufstellung <input checked="" type="checkbox"/> Änderung			
<b>Verfahrensablauf</b>					
<input checked="" type="checkbox"/> §3/4 Abs. 1	Stand Unterlagen 30.06.2025	Bekanntmachung 10.07.2025	Anschriften 10.07.2025	Frist Stellungnahme 11.07.2025 – 15.08.2025	Abwägung 10.12.2025
<input type="checkbox"/> §3/4 Abs. 2					

### Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 29 Ludwigsmoos II mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans

Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

- |    |   |    |  |
|----|---|----|--|
| 1  | Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen                  | 15 | Gemeinde Rohrenfels  |
| 2  | Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt                     | 16 | Gemeinde Ehekirchen  |
| 3  | Staatliches Bauamt Ingolstadt                       | 17 | Gemeinde Berg im Gau   |
| 4  | Bayernwerk Netz GmbH                                | 18 | Gemeinde Langenmosen   |
| 5  | Höhere Landesplanungsbehörde Regierung Oberbayern   | 19 | Markt Pöttmes  |
| 6  | Deutsche Telekom                                    | 20 | Amt für ländliche Entwicklung  |
| 7  | DSLmobil GmbH                                       | 21 | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.<br>Kreisgruppe Neuburg- Schrobenhausen |
| 8  | Wasserverband Donaumoos                             | 22 | Bund Naturschutz<br>Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen                           |
| 9  | AELF Ingolstadt Pfaffenhofen                        | 23 | Industrie- und Handelskammer München Oberbayern                                  |
| 10 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat G23 | 24 | Handwerkskammer München Oberbayern   |
| 11 | Vermessungsamt Ingolstadt                           | 25 | Kreisbrandrat  |
| 12 | Zweckverband zur Wasserversorgung Arnbachgruppe     | 26 | Kreisheimatpfleger   |
| 13 | Planungsverband Region Ingolstadt                   | 27 | Donaumoos-Zweckverband   |
| 14 | Gemeinde Karlshuld                                  |    |  |

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen	20	Amt für ländliche Entwicklung
2	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	21	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Neuburg- Schrobenhausen
6	Deutsche Telekom	22	Bund Naturschutz Kreisgruppe Neuburg-Schrobenhausen
7	DSLmobil GmbH	24	Handwerkskammer München Oberbayern
10	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat G23	25	Kreisbrandrat
11	Vermessungsamt Ingolstadt	26	Kreisheimatpfleger
17	Gemeinde Berg im Gau	27	Donaumoos-Zweckverband
18	Gemeinde Langenmosen		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

		FNP	BBP	
1.1	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Kommunalwesen	X	X	15.07.2025
1.2	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Ortsplanung		X	31.07.2025
1.5	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Immissionsschutzbehörde	X	X	15.07.2025
3	Staatliches Bauamt Ingolstadt		X	05.08.2025
14	Gemeinde Karlshuld	X	X	22.07.2025
15	Gemeinde Rohrenfels	X	X	08.08.2025
16	Gemeinde Ehekirchen	X	X	04.08.2025
19	Markt Pöttmes	X	X	11.07.2025
23	Industrie- und Handelskammer München Oberbayern	X	X	06.08.2025

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

		FNP	BBP	
1	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen		X	12.08.2025
1.3	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Landkreisentwicklung		X	04.08.2025
1.4	Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Untere Naturschutzbehörde		X	11.08.2025
4	Bayernwerk Netz GmbH	X	X	16.07.2025
5	Höhere Landesplanungsbehörde Regierung Oberbayern	X	X	05.08.2025
8	Wasserverband Donaumoos	X	X	05.08.2025
9	AELF Ingolstadt Pfaffenhofen		X	01.08.2025
12	Zweckverband zur Wasserversorgung Arnbachgruppe		X	30.07.2025
13	Planungsverband Region Ingolstadt	X	X	07.08.2025

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

Keine eingegangen Stellungnahmen

## Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Nr. Name Datum	Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<b>1</b> <b>LRA Neuburg-Schrobenhausen</b> <b>12.08.2025</b>	<p>....</p> <p>Die beiliegenden Schreiben der einzelnen Sachgebiete sind Bestandteil der Stellungnahme des Landratsamtes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Grundsätzlich sind sie als Hilfestellung für die von der Gemeinde vorzunehmende Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB anzusehen. Die Stellungnahme der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen wird nachgereicht."</p>	<p><b>Anmerkung:</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
<b>1.3</b> <b>LRA Neuburg-Schrobenhausen – Landkreisentwicklung</b> <b>04.08.2025</b>	<p>....</p> <p>das Klimamanagement (SG 14 Landkreisentwicklung) des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen gibt folgende Stellungnahme zur oben genannten Bauleitplanung ab: Das Plangebiet liegt laut dem Digitalen Energienutzungsplan auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen (EEG-Ausschreibung) auf denen sich keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen befinden. Das derzeitige Kaltluftproduktionsvermögen des Plangebiets ist daher als gering einzustufen.</p> <p>Durch den Bau einer Photovoltaikanlage kommt es während der Bauphase zu Staubentwicklungen.</p> <p>Auf Grund der Größenordnung des Baugebiets sind mittelfristig keine großräumigen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas.</p> <p>Durch die geplanten Neupflanzungen wird davon ausgegangen, dass diese das Lokalklima verbessern. Der Klimaschutz empfiehlt geplante Neupflanzungen in ausreichendem Umfang umzusetzen und eine Anhebung des Grundwasserspiegels, um eine Verbesserung des Lokalklimas gewährleisten zu können.</p> <p>Durch die Extensivierung der Flächen, sowie der angestrebten Anhebung des Grundwasserspiegels kann die Torfzersetzung und somit die Freisetzung von Treibhausgasen der entwässerten Moorböden reduziert werden.</p> <p>Der Klimaschutz begrüßt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Ludwigsmoos 11" und die effiziente Bereitstellung und Nutzung von erneuerbarer Energie, da dadurch</p>	<p><b>Anmerkung:</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>den Empfehlungen des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (Art 3 BayKlimaG) und den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern Folge geleistet wird.“</p>	<p><b>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
<p><b>1.4</b>  <b>LRA Neuburg-Schrobenhausen – Untere Naturschutzhörde</b></p>	<p>„.... Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Allerdings kann zum vorliegenden Planentwurf keine Stellungnahme abgegeben werden, da das Gutachten für die erforderliche spezielle artenschutzfachliche Prüfung nicht vorliegt. Wie der Planersteller auch im Absatz 7 auf Seite 8 von 36 der Begründung mit Umweltbericht schreibt, wird diese nachgereicht. Aus diesem Gutachten werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Maßnahmen erforderlich, die in der aktuellen Planung einfach noch nicht benannt und deshalb auch nicht bewertet werden können. Sobald dieses Gutachten vorliegt und die daraus resultierenden Maßnahmen eingearbeitet sind, kann eine naturschutzfachliche Stellungnahme erfolgen.“</p>	<p>Anmerkung: Wird zur Kenntnis genommen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung mit Stand 10/2025 vom beauftragten Fachbüro Bachmann Artenschutz GmbH wird zum Entwurfsstand ergänzt. Folgende Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden im Umweltbericht unter 2.3.4 und in den Festsetzungen unter 9. Artenschutz aufgenommen:</p> <p><i>M01: Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden zu nutzen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf der ganzen Fläche unzulässig. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichen Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen jährlich maximal zwei Mal gemäht werden: bei hohem Grasaukommen im Verhältnis zum Kräuteranteil ab Mitte Mai, sonst ab Mitte Juni; die Randbereiche innerhalb der PV-Anlage frühestens einmal ab August. Die Mahd ist mit einem Balkenmäher durchzuführen und das Mahdgut ist anschließend zu entfernen.</i></p> <p><i>M02: Um die Offenheit der Feldflur für Vögel des Offenlands weiterhin gewährleisten zu können, ist auf eine dichte Eingrünung an der Ost-, Süd- und Westseite des Solarparks zu verzichten. Als Alternative sind bevorzugt 3-5 m breite Altgrasstreifen mit vereinzelten Strauchpflanzungen (Abstand min. 15 m) entlang der Grundstücksgrenze anzulegen. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus abschnittsweise zu mähen (jedes Jahr 50 %). Das Mahdgut muss abtransportiert werden. Der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.</i></p> <p><i>M03: Eine Beeinträchtigung der im Feldgehölz brütenden Vogelarten ist zu vermeiden. Dazu sind die ans Gehölz angrenzenden Altgrasbereiche südlich davon sowie zwischen Weg und Gehölz zu erhalten (Abbildung 16). Während der Schutzzeiten für Vögel (1. März bis 30. September) dürfen diese weder befahren noch zur Lagerung von Materialien genutzt werden. Ein Ausbau/eine Verbreiterung des Wegs muss Richtung Osten erfolgen. Zum Schutz der genannten Bereiche ist während der Bauarbeiten in den Monaten März bis September eine nicht verrückbare Abgrenzung (z.B. in Form eines Bauzauns) anzubringen. Die Altgrasbereiche sind einmal im Jahr, ab Anfang August, zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.</i></p>

	<p><i>M04: In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung von Feldlerche und Wiesenschafstelze vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten Absperrbändern von ca. 1-2 m Länge innerhalb der eingeschlossenen Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden</i></p> <p><i>M05: Die während der Bauphase beanspruchte Fläche ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.</i></p> <p><i>M06: Alle Randstreifen des untersuchten Areals, besonders entlang landwirtschaftlich genutzter Verkehrs- und Fußwege sind extensiv zu pflegen. Diese Streifen sind in einem zweijährigen Rhythmus jeweils zur Hälfte zu mähen. Die Mahd ist mit einem Balkenmäher durchzuführen und das Mahdgut ist anschließend zu entfernen. Die Mahd ist frühestens ab September vorzunehmen. Die Feldwege im untersuchten Gebiet dürfen nicht versiegelt werden.</i></p> <p><i>M07: Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von 15 cm im Mittel haben, um flugunfähigen Jungvögeln ungehinderten Zugang zu ermöglichen. Dies kommt auch Kleinsäugern, Amphibien und Reptilien zugute.</i></p> <p><i>M08: In den Monaten März bis Juli ist eine Vergrämung des Rebhuhns und der Wachtel vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Dazu ist der gesamte Bewuchs des Vorhabensgebiets mittels regelmäßiger Mahd (je nach Witterung) sehr kurz zu halten. Nach Möglichkeit sind die Baumaßnahmen zwischen August und Februar durchzuführen.</i></p> <p><i>M09: Eine Ökologische Baubegleitung ist zur Begleitung der Maßnahmen einzusetzen.</i></p> <p><b>CEF-Maßnahmen erforderlich:</b></p> <p><i>CEF01: Als Ersatz für den Verlust von 5 Revieren der Feldlerche sowie 1 Revier der Schafstelze muss an geeigneter Stelle ein Ersatzhabitat geschaffen werden. -&gt; Die erforderlichen CEF erfolgt nach Abstimmung mit der UNB auf den Flächen Fl.-Nr. 3690/2, 3690/4 und 3690/5 Gemarkung Langenmosen.</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:</b> Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.</p>
--	---

<p><b>4</b> <b>Bayernwerk Netz GmbH</b> <b>16.07.2025</b></p>	<p>“... gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine von uns betriebene Anlagen, welche für das Vorhaben relevant sind. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.”</p>	<p><b>Anmerkung:</b> Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung wird erfolgen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>
<p><b>5</b> <b>Höhere Landes- planungsbe- hörde Regie- rung Oberbay- ern</b> <b>05.08.2025</b></p>	<p>“... die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.</p> <p><b>Planung</b> Die Gemeinde Königsmoos beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen südwestlich von Königsmoos zu schaffen. Der Geltungsbereich (ca. 7,74 ha) umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 3689 und 3664/1 (Teilfläche), Gemarkung Langenmosen. Die Erschließung kann über das nordwestlich liegende Flurstück 3664/1 (TF) bis zur angrenzenden Straße erfolgen. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 08 „Donaumoos mit Paarniederung“. Die betroffenen Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und werden derzeit als Acker/Grünland genutzt. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Solarpark Ludwigsmoos II“ erfolgt im Parallelverfahren. Der betreffende Bereich wird zukünftig als Sondergebiet (SO) Photovoltaik nach § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Vereinbarungen über den Rückbau nach Aufgabe der Nutzung werden in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.</p> <p><b>Erfordernisse der Raumordnung</b> Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 1.3.1 (G) <i>Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung und die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.</i> LEP 5.4.1 (G) <i>Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.</i></p>	<p><b>Anmerkung:</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>LEP 6.1.1 (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung Energienetze sowie Energiespeicher.</p> <p>LEP 6.2.1 (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilläumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.</p> <p>LEP 6.2.3 (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.</p> <p>LEP 6.2.3 (G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.</p> <p>Regionalplan der Region 10 Ingolstadt (RP 10) 3.4.4 (Z) Auf eine gute Durchgrünung und Gestaltung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden.</p> <p>Begründung zu 3.4.4 (Z) Um einen harmonischen Übergang der besiedelten Bereiche in die freie Landschaft zu gewährleisten, soll auf die Gestaltung besonderer Wert gelegt werden, zumal viele Ortsränder weit einsehbar sind. Durch die Eingrünung der neuen Baugebiete mit standortgerechten heimischen Gehölzen sollen die baulichen Anlagen in die freie Landschaft eingebunden werden. Dabei sollte auch bei der Wahl der Bauformen und der Eingrünung, insbesondere des Ortsrandes, auf den jeweiligen Landschaftscharakter Rücksicht genommen werden.</p> <p>RP 10 5.4.1 (G) Es ist anzustreben, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen.</p> <p>RP 10 7.1.8.2 (Z) In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Arten- und Biotopschutzes</li> <li>- wichtiger Boden- und Wasserhaushaltfunktionen</li> <li>- des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung</li> </ul> <p>besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.</p> <p>RP 10 7.1.8.3 (Z) In der Region Ingolstadt werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt: [...] Donaumoos und Paarniederung (08) [...]</p> <p>RP 10 7.1.8.4 (G) Sicherungs- und Pflegemaßnahmen</p> <p>In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der nachstehend genannten Landschaftsräume soll insbesondere auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden [...]</p> <p>RP 10 7.1.8.4.2.3 (G) Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Donaumoos und Paarniederung (08)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiesenbrüterlebensräume sollen gesichert werden.</li> <li>- Feucht- und Nasswiesen sollen erhalten werden.</li> <li>- Niedermoorböden sollen erhalten und renaturiert werden.</li> <li>- Naturnahe Waldinseln sollen gesichert werden.</li> <li>- Das Orts- und Landschaftsbild soll durch Begleitgrün an Straßen und Wassergräben bereichert werden. Straßenbegleitende Alleen sollen gepflegt und neu angelegt werden.</li> <li>- Der Flusslauf der Paar soll, soweit möglich, renaturiert werden.</li> </ul>	
---	--

<p>- Lebensräume für die Bachmuschel sollen gesichert und entwickelt werden.</p> <p><b>Bewertung</b></p> <p>Klimaschutz und Ausbau erneuerbarer Energien</p> <p>Die Planung ist vor dem Hintergrund der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Hierbei ist insbesondere auf den Grundsatz 1.3.1 sowie die Ziele 6.1.1 und 6.2.1 im LEP zu verweisen (s.o.).</p> <p><b>Natur und Landschaft</b></p> <p>Das Plangebiet ist allgemein geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld. Südlich des Vorhabengebiets grenzt die Wiesenbrüterkulisse „Donaumoos bei Langenmoosen“ an. Eine Vorbelastung gemäß LEP 6.2.3 (G) ist im Plangebiet nicht gegeben. Der Geltungsbereich liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 08 Donaumoos und Paarniederung (RP 10 7.1.8.3 (Z)) und damit laut dem Energie-Atlas Bayern auf einer für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bedingt geeigneten Fläche. <i>In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltfunktionen und des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu</i> (RP 10 7.1.8.2 (Z)).</p> <p>Laut den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan sind zur Flächeneingrünung Heckenpflanzungen am nördlichen, westlichen und östlichen Rand des Geltungsbereiches vorgesehen. Laut Begründung zum o.g. Bebauungsplan wird aufgrund des südlich angrenzenden Wiesenbrütergebietes und der allgemeinen offenen Feldkulisse auf eine Eingrünung westlich, östlich und südlich der Fläche verzichtet. Wir bitten im weiteren Verfahren die Planunterlagen miteinander abzulegen und entsprechend anzupassen.</p> <p>Mit den im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Eingrünung werden die im RP 10 7.1.8.4.1.3 (G) festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Donaumoos und Paarniederung“ (Nr. 08) sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Eingrünung in der Begründung des Ziels 3.4.4 im Regionalplan der Region 10 im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Das nächstgelegene Biotop „Nasswiesen und Flachmoore nördlich Langenmosen“ liegt etwa 69 m südlich des Geltungsbereiches. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen durch das vorliegende Vorhaben wird eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen.</p> <p>Aufgrund der festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen nach Norden mittels Heckenstrukturen ist hinsichtlich möglicher Blendwirkungen keine Belastung von der geplanten Anlage zu erwarten.</p> <p><b>Landwirtschaft</b></p> <p>Durch die vorgesehene Umnutzung werden die Flächen des Plangebietes der bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen. Laut Daten der ALKIS Bodenschätzung wird die Ertragsfähigkeit gemäß der Ackerland- und Grünlandzahlen der Flurstücke 3689 und 3664/1 (Teilfläche, Grundstückszufahrt) in Relation zu den Durchschnittswerten des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen als unterdurchschnittlich ertragsfähig bewertet.</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Norden bleibt eine dichte Eingrünung mittels Heckenstrukturen bestehen. Nachdem sich Heckenstrukturen im Randbereich jedoch negativ auf die Wiesenbrüter auswirken, ist gemäß der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (M02) auf eine hochwachsende Eingrünung an der Ost-, Süd- und Westseite der Anlage zu verzichten. Die Fläche wird stattdessen mittels Saumstrukturen und Staudenfluren und vereinzelten Strauchpflanzungen eingegrünt. Damit kann die Kulissenwirkung für Wiesenbrüter ausreichend vermieden werden. Entsprechende Anpassungen erfolgen zum Entwurfsstand.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Fachbehörde wurde bereits am Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

	<p>Die Fläche auf dem Grundstück mit der Fl.-St. Nr. 3889 soll in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt werden. Laut Planunterlagen ist der Abschluss einer vertraglichen Regelung für eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung vorgesehen und somit kein langfristiger Entzug landwirtschaftlicher Fläche. Damit kann den Grundsätzen 5.4.1 im LEP und Regionalplan der Region 10 entsprochen werden. Eine Versiegelung und damit ein faktischer und langfristig endgültiger Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Fläche und eine ehebliche Beeinträchtigung natürlicher Böden ist durch die wenig invasive Fundamentierung der Photovoltaikanlage nicht zu erwarten.</p> <p><b>Ergebnis</b> Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen."</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:</b> Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.</p>
<p><b>8</b> <b>Wasserverband</b> <b>Donaumoos</b> <b>05.08.2025</b></p>	<p>.... im überplanten Bereich für den „Solarpark Ludwigsmoos II“ verlaufen nordwestlich und südöstlich folgende Verbandsgewässer, die sich in der Unterhaltungslast des Wasserverbandes Donaumoos III befinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Graben 132 (nordwestlich)</li> <li>- Graben 132a (südöstlich)</li> </ul> <p>Die geplanten Einfriedungen sind so auszuführen, dass die maschinelle Pflege und Unterhaltung des oben genannten Gewässers auch weiterhin möglich sind. Dazu muss der in der Satzung der Wasserverbände nach § 7 vorgeschriebene Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante zwingend eingehalten werden.</p> <p>Außerdem müssen die Entwässerungsgräben jederzeit durch den Wasserverband erreichbar sein, es darf also kein Zaun die Zufahrt der Gräben sperren.</p> <p>Während der Baumaßnahmen muss der vorgeschriebene Abstand von 5m eingehalten werden, es dürfen keine Gegenstände die Zufahrt der Gräben sperren.</p> <p>Des Weiteren ist der bei einer erforderlichen Räummaßnahme der Gewässer auf den Randstreifen aufgebrachte Aushub vom Planungsträger zu beseitigen oder einzuebnen."</p>	<p><b>Anmerkung:</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Zaun ist im Norden bereits in einem Abstand von mind. 5 Meter von der Böschungsoberkante entfernt vorgesehen. Im Süden wird dieser mit einem Abstand von 5 m zum Entwurfsstand verlegt. Zudem wird folgender Hinweise nachrichtlich ergänzt:</p> <p><i>„7. Der in der Satzung der Wasserverbände nach § 7 gesetzlich geregelte Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante muss zwingend gewährleistet bleiben, zudem ist während der Baumaßnahmen die Zufahrt der Gräben von jeglichen Baustelleneinrichtungen freizuhalten. Des Weiteren ist der bei einer erforderlichen Räummaßnahme der Gewässer auf den Randstreifen aufgebrachte Aushub vom Planungsträger zu beseitigen oder einzuebnen.“</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:</b> Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.</p>

“... durch den geplanten Solarpark mit ca. 7,7 ha LF Geltungsbereich, sind Iw. Belange im höchsten Maße betroffen. Darüber hinaus ist offen ob weitere Iw. Fläche als Ausgleichsfläche in Anspruch genommen wird. Die Planungen bedeuten einen weiteren Flächenverlust von wertvoller Ackerfläche für die Nahrungsmittelproduktion.

**In relativer Nähe wurden der Landwirtschaft in jüngster Zeit bereits mehrere hundert ha Iw. Nutzfläche, davon überwiegend Ackerfläche, durch Solarparks entzogen (Aufzählung nicht vollständig):**

<b>Solarpark:</b>	<b>Flächenbedarf in ha ca.(vormals Landwirtschaft)</b>
Schornhof 1 und 2	201
Planung Schornhof 3	70
Solarpark Brunnen VI	70
Solarpark Gut Weil	9
Solarpark Högenau	4
Solarpark Sandizell I	18
Großfl. PV-Anlage Karlshuld	77
Solarpark Achhäuser	14
Solarpark Untermaxfeld II	10
Solarpark Klingsmoos (Planung)	8
Solarpark Klingmoos (Planung)	3

Weitere Solarparks, Gemeinde Gachenbach usw.

Weitere Solarparks sind in Planung (Edelshausen II ca. 29 ha, Sandizell II mit ca. 41 ha, Solarpark Schneeweishof), benachbarte Landkreise sind nicht berücksichtigt

Umfangreiche Flächenverluste wie in keiner Generation zuvor erleidet die Landwirtschaft in der Region zudem durch Kiesabbau, Siedlungstätigkeit, Extensivierung, Moornaturierung und Ausgleichsflächen.

Infolge der zahlreichen realisierten, projektierten und geplanten Solarparks mit mehreren hundert ha Fläche im Donaumoos und weiteren raumintensiven Planungen sind Ausweichflächen für Iw. Betriebe faktisch nicht vorhanden. Zudem finden Planungen für Solarparks, Siedlungen usw. in der Region immer auf „normalen“ Iw. Flächen statt, da Flächen für Wiesenbrüter usw., die einen Großteil der Fläche in der Region bedecken, nicht angetastet werden. Den Iw. Betrieben wird in der Region die Lebensgrundlage entzogen.

Bei derart großen PV-Anlagen auf Iw. Flächen sollten zumindest sogenannte Agri-PV-Anlagen in Betracht gezogen werden. Diese würden zumindest eine eingeschränkte, vernünftige Iw. Nutzung der Flächen ermöglichen.

Wir verweisen auf die bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021 (Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr....., Az. 25-4611.10-3-21):

**Anmerkung:**

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich gegen die Erfordernisse der Energiewende abzuwägen.

Die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen werden zur Kenntnis genommen, diese wird jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Dabei ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu Biogasanlagen darstellt. So ist der hektarbezogene Energieertrag im Vergleich zum Anbau von Energiepflanzen ca. 30x größer. In Deutschland wird aktuell ca. 30% der gesamten Ackerfläche für den Anbau von Energiepflanzen genutzt.

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu vermeiden, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen.

Der Bebauungsplan setzt außerdem fest, dass nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage die Fläche wieder in ihren Urzustand zurückversetzt ist. Die Nachfolgenutzung ist wieder landwirtschaftliche Fläche.

Der Hinweis auf die Doppelnutzung bei Agri-PV-Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat keinen Zwang zur Planung von Agri-PV-Anlagen ausgesprochen. Innerhalb der Anlagefläche entsteht Grünland. Eine Doppelnutzung durch Beweidung und Photovoltaik ist bereits durch bestehende Festsetzungen möglich.

<p>Demnach sind bei der Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen und gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nachfolgende Hinweise aus diesem aktuellen Schreiben sollten Beachtung finden</p> <p>Die bereits angespannte Pachtpreissituation in der Region wird durch den Entzug von Acker- und Grünlandfläche damit weiter im hohen Maße verschärft und verschlechtert und belastet somit die wirtschaftliche Situation der landwirtschaftlichen Betriebe. Aktive lW. Betriebe in der Region verlieren teilweise im hohen Maße Flächenanteile. Diese Flächen sind jedoch betriebsnotwendig auf im Hinblick als Futterflächen oder Dungausbringflächen (GV-Grenzen). Die Existenz der Betriebe ist konkret bedroht. Die Ausbauziele für erneuerbare Energien sind uns bekannt. Dass jedoch in einer Gemeinde nun ca. 270 ha LF der Landwirtschaft, noch dazu in einem Gewanne, entzogen werden sollen, hat nach unserer Ansicht große agrarstrukturelle Bedeutung. Die Ackerzahlen liegen überwiegend bei 37 und 35 und sind somit gute Moorböden.</p>	<p>Die landwirtschaftliche Nutzung auf dieser Fläche ist bereits eingeschränkt, da keine besonders wertvollen Böden überplant werden. Die Fläche befindet sich laut Donaumoos-Entwicklungskonzept im Funktionsraum „extensive landwirtschaftliche Nutzung – Pufferzone um Moorrenaturierungsbereiche (34)“. Nach Ablauf der Frist ist es also auch im Sinne des Zweckverbandes die Fläche wieder landwirtschaftlicher Nutzung im Sinne des Entwicklungskonzeptes zuzuführen. Dies wirkt einer dauerhaften Verknappung der landwirtschaftlichen Flächen entgegen. Die Nutzung der Flächen unterhalb der Anlage durch Mahd oder alternativ Beweidung ist ebenfalls im Sinne des Donaumoos-Entwicklungskonzeptes.</p> <p>Zudem kommt die höhere Landesplanungsbehörde der Regierung Oberbayern, die ebenfalls am Verfahren beteiligt wurde, zu folgendem Ergebnis: „Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.“</p>
<p>In der Begründung zum Umweltbericht auf Seite 17 steht:</p> <p><b>2.2.1.5 Fläche Auswirkungen</b></p> <p><i>Durch die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes auf bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen wird die Nutzung als Photovoltaikanlage für die Geltungsdauer der parallel aufgestellten Bebauungspläne vorbereitet. Da die Nutzung als Sondergebiet jedoch zeitlich begrenzt ist, ist dieser Verlust nicht dauerhaft. Nach Rückbau der Anlagen stehen die Flächen wieder für die Landwirtschaft oder andere Nutzungen zur Verfügung. Ergebnis Auf Grund der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme ist mit insgesamt gering erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen. Diese werden nach Rückbau der Anlage vollständig zurückgenommen.</i></p> <p>Der Rückbau sollte vertraglich und dinglich sichergestellt werden. Es sollte vertraglich festgelegt werden, dass die Flächen wieder in ihren Urzustand rückgebaut werden und uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung stehen.</p> <p>Darüber hinaus ist eine Rückführung der Flächen in die Landwirtschaft ungewiss (siehe nachfolgenden Ausführungen zu Rückbau/Folgenutzung).</p> <p>Eine Rückführung der Flächen in die Landwirtschaft ist ungewiss obwohl in der Begründung Punkt 9.1 sowie 2.2.1.5 zugesagt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Rückbau der PV-Anlage wird mittels eines Durchführungsvertrages zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde geregelt (Festsetzung 1.2).</p> <p>Der Rückbau der Flächen ist vertraglich geregelt und die Rückführung erfolgt nach Ende der Anlagenlaufzeit.</p>
<p>Rückbau/Folgenutzung:</p> <p>Aus den Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr....., Az. 25-4611.10-3-21:</p> <p><i>Bei einer dauerhaften Nutzungsaufgabe der PV-Freiflächenanlage kann auch eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung durch entsprechende Vereinbarungen im</i></p>	<p>Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Stand Januar 2024) können nach einem Rückbau der Anlage die Flächen aus baurechtlicher Sicht grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden. Es</p>

<p>Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger sichergestellt werden (s.o.). Nach einem Rückbau der Anlage können die Flächen grundsätzlich (wieder) uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p><b><u>Aus agrarstruktureller Sicht sollte bevorzugt eine möglichst uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung erfolgen, um den Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen sicherzustellen und den Flächenentzug für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.</u></b> Ausgehend von einer vor der PV-Nutzung praktizierten landwirtschaftlichen Nutzung handelt es sich im Kern eben nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. <u>Das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist aus agrarstruktureller Sicht auf die Wiederaufnahme einer möglichst ungestörten landwirtschaftlichen Nutzung möglichst im Umfang der ursprünglich in Anspruch genommenen Fläche auszurichten. Es ist zudem ausgeschlossen, dass während der Zeit der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht, für das das Umwandlungsverbot nach Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG gilt (s. u.). Dieses ist nur dann einschlägig, wenn eine Fläche dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzt wird.</u> Das Verbot setzt eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche voraus. Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die vorrangig der Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie dienen und bei denen Beweidung oder Mahd zur Pflege der Anlagefläche erfolgt (Ausnahme Agri-PV-Anlagen – weitere Ausführungen hierzu vgl. Gl. Nr. 3.3.) liegt eine solche landwirtschaftliche Nutzung nicht vor. Nach Entfernung der PV-Anlage von der Fläche kann diese daher frühestens nach einer mindestens fünfjährigen landwirtschaftlichen (Nach-)Nutzung als Wiese, Mähweide oder Weide fünf Jahren zu Dauergrünland im Sinne des Art. 3 Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG werden.</p> <p>Für etwaige Folgenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzrechts zu beachten: so u. a. Bestimmungen zum Schutz bestimmter Landschaftsteile gemäß Art. 16 BayNatSchG sowie des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG. Insbesondere für den Fall, dass sich die Anlagenfläche zu einem arten- und strukturreichen Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG entwickelt hat, sind die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu beachten. Ferner können Bestimmungen des Artenschutzes (vgl. §§ 44 und 45 BNatSchG) relevant werden. Insbesondere für den Fall, dass sich während der Betriebsphase besonders oder streng geschützte Arten auf der Anlagenfläche ansiedeln, sind die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. <u>Im Einzelfall ist unter den naturschutzrechtlichen Ausnahmeveraussetzungen des Art. 23 Abs. 3 BayNatSch bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich. Daneben kann im Einzelfall eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden.</u> Diese gesetzlichen Vorgaben müssen im Hinblick auf die Folgenutzung der Fläche nach Rückbau einer PV-Freiflächenanlage beachtet werden.</p> <p><b>Aus vorgenannten Gründen besteht ein hohes Risiko, dass die Flächen nach Nutzung des Solarparks nicht wieder einer l. w. Nutzung zugeführt werden können (wegen Extensivierung/Aushagerung).</b></p> <p><b>Die zugesagte Rückführung der Flächen zu l. w. Nutzungen wie in den textlichen Festsetzungen genannt, könnte somit hinfällig werden.</b></p>	<p>handelt sich nicht um eine Folgenutzung, sondern um die Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung. Es ist außerdem ausgeschlossen, dass während der Nutzung als PV-Anlage Dauergrünland entsteht. Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, etwa durch regelmäßige Mahd oder alternativ durch extensive Beweidung.</p> <p>Die Auswahl des Standortes berücksichtigt die Grundsätze sparsamer Flächeninanspruchnahme gemäß § 1a Abs. 2 BauGB. Die betroffenen Böden sind – wie in der Begründung des Bebauungsplans dargestellt – im regionalen Vergleich unterdurchschnittlich ertragreich (Grünlandzahl 33 gegenüber einem Landkreis-Durchschnitt von 44). Die Bodenart (Moor) weist mittlere bis geringere natürliche Ertragsfähigkeit auf. Damit wird vermieden, besonders hochwertige landwirtschaftliche Standorte zu belegen.</p> <p>Gleichwohl wird ausdrücklich anerkannt, dass auch weniger ertragreiche Böden Teil der landwirtschaftlichen Nutzung sind. Die Belange der Landwirtschaft nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden in die Abwägung einbezogen. Die Maßnahme führt zu einem temporären Nutzungsverlust, da die Fläche während der Betriebszeit nicht für Ackerbau zur Verfügung steht.</p> <p>Demgegenüber stehen die energiepolitischen Ziele des Bundes und des Freistaates Bayern zur Förderung erneuerbarer Energien (§ 2 EEG, LEP Bayern), die im Rahmen der Abwägung als überwiegend bewertet wurden. Die Umsetzung der Energiewende ist ein überragendes öffentliches Interesse, das in der Abwägung höher zu gewichten ist als der temporäre Verlust landwirtschaftlicher Nutzung.</p> <p>Zur Minderung der Eingriffe werden folgende Maßnahmen festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückbauverpflichtung nach Nutzungsende und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit (§ 202 BauGB).</li> <li>• Minimierung der Versiegelung durch punktuelle Modulaufständerung.</li> <li>• Zwischenbegrünung und extensive Pflege während der Betriebszeit zur Erhaltung der ökologischen Funktion.</li> <li>• Einhaltung der bodenrechtlichen Vorgaben nach BBodSchG.</li> </ul> <p>Damit wird eine nachvollziehbare und rechtlich belastbare Abwägung zwischen den Belangen der Landwirtschaft und den Zielen der Energiewende hergestellt.</p>
---	---

<p><u>Auf die geplante Extensivierung/Aushagerung der Fläche sollte deshalb verzichtet werden. Die Flächen sollten in erstere Linie durch eine intensivere Beweidung mit Schafen sowie Rindern Iw. genutzt werden. Eine honorierte Pflege der Flächen durch eine landwirtschaftliche Beweidung könnte die durch den Flächenentzug entstehenden finanzielle Verluste der aktiven Landwirte abmildern.</u></p> <p><b>Es sollte vertraglich sichergestellt werden, dass die gesamte Fläche nach Nutzung des Solarparks wieder einer Iw. Nutzung zugeführt wird bei einem derart großen Solarpark, wie in der Begründung auch zugesagt. Es sollte auch sichergestellt werden, mit der Naturschutzbehörde, das dann der Solarpark wieder vollständig zurückgebaut wird. Der Rückbau sollte nach unserer Ansicht dinglich gesichert werden (Betreiberwechsel....).</b></p>	<p>Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden.</p> <p>Durch eine Randbepflanzung darf es zu keinen Ertragseinbußen benachbarter Iw. Flächen kommen.</p> <p>Während der Bauphase entstehende Schäden an Iw. Wegen müssen beseitigt bzw. ausgeglichen werden.</p> <p>Beim Bau des Solarparks sollte der Mutterboden so wenig wie möglich beeinträchtigt und verdichtet werden.</p> <p>An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen erfolgt u. a. durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwirbegeräte, Häcksler, Fräsen, Mulchgeräte, usw.). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz dieser Geräte Steinschlag verursacht werden. Für Steinschlagschäden an den Modulen können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Des Weiteren können durch die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung Staubemissionen auftreten, die unter Umständen eine Leistungsreduzierung der Solarmodule bewirkt. Hierfür können ebenfalls keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>Wir empfehlen eine Haftungsausschlussklärung des Betreibers zu Gunsten der umliegenden Flächenbewirtschafter für die o. g. Beeinträchtigungen durch Steinschläge oder Verschmutzungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger ist bereit, bei Bedarf auf Anforderung der Gemeinde eine dingliche Sicherung zu stellen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Zufahrten müssen gewährleistet bleiben, dazu wird folgender textlicher Hinweis unter C.5. ergänzt:  <i>„Die an der Anlage anliegenden Zufahrten und Wege zu den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen für die heute üblichen Landmaschinen gewährleistet bleiben. Die Bewirtschaftung darf zu keiner Zeit eingeschränkt werden.“</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Abstände wurden bereits im Pflanzschema berücksichtigt, es kommt zu keinen Beeinträchtigungen der Nachbarflächen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Folgende Festsetzung wurde unter C. Hinweise 1. bereits getroffen: „Sollten im Zuge der Errichtung oder des Betriebes der Photovoltaikanlage Schäden an Flurwegen entstehen sind diese Schäden durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen.“</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Folgende Festsetzung wurde unter C. Hinweise 4.1. bereits getroffen: „Um den Moorböden vor weiterer Verdichtung zu schützen werden in der Bauphase mobile Straßen (z.B. Bodenschutzplatten) angelegt und zur Pflege der Anlage leichtes Gerät verwendet.“</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Schäden durch landwirtschaftliche Maschinen sowie Staubemissionen müssen vom Betreiber entschädigungslos hingenommen werden. Dazu wird folgender textlicher Hinweis unter C.6. zum Entwurfsstand ergänzt: <i>„Die aus der sach- und fachgerechten Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen entstehenden Schäden oder Immissionen sind zu dulden.“</i></p>
--	---	---

	<p>Zu Punkt 7.6 der textlichen Festsetzungen:  <i>Sofern möglich, sind im Bereich der Ausgleichsfläche, sowie innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage zum Schutz des Moorkörpers die Voraussetzungen für naturnahe Grundwasserverhältnisse zu schaffen. Bestehende Drainagen/Gräben innerhalb der Fläche sind zu diesem Zweck mit Hilfe geeigneter Maßnahmen (z.B. Verfüllung/Inaktivierung) in ihrer Funktion unwirksam zu machen. Die Drainagen sind auf eine Art und Weise unwirksam zu machen, dass diese im Bedarfsfall schnellstmöglich wieder funktionstüchtig gemacht werden können. Die Maßnahmen sind im Rahmen des Möglichen und so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung angrenzender Nutzfläche außerhalb des Geltungsbereiches wirksam ausgeschlossen wird.</i></p> <p>Wir erwähnt ist eine Beeinträchtigung angrenzender lw. Nutzflächen auszuschließen (Vernässung). Falls eine Beeinträchtigung angrenzender lw. Flächen eintritt sind umgehend Maßnahmen zu ergreifen die Abhilfe schaffen. Sollten Schäden entstehen ist Entschädigung zu gewährleisten. Es sollte benannt werden, wie eine Konfliktlösung gestaltet werden soll!</p> <p>Es sollte geklärt werden, wie mit den Drainagen verfahren werden soll nach Ende der Geltungsdauer des Solarparks, da unter Punkt 2.2.1.5 genannt wird, dass nach Rückbau die Flächen wieder <u>vollständig</u> für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.</p> <p>Zusammenfassung:  Insgesamt haben wir zu den Planungen Bedenken aus agrarstruktureller Sicht."</p>	<p>Die Festsetzung 7.6 wird folgendermaßen geändert:  <i>„Im Bereich der Ausgleichsfläche sowie innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage sind die Voraussetzungen für möglichst naturnahe Grundwasserverhältnisse zu schaffen, soweit dies mit den sonstigen rechtlichen Anforderungen an die Planung vereinbar ist. Bestehende Drainagen sind zu diesem Zweck in der Regel mit Hilfe geeigneter Maßnahmen in ihrer Funktion unwirksam zu machen. Die Drainagen sind auf eine Art und Weise unwirksam zu machen, dass diese im Bedarfsfall umgehend wieder funktionstüchtig gemacht werden können. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass eine Beeinträchtigung angrenzender Nutzflächen außerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen wird.“</i></p> <p>Eine Beeinträchtigung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Durchführungsvertrag wird sich der Vorhabenträger zu entsprechenden Abhilfemaßnahmen und Entschädigungen verpflichten, sollte es dennoch zu relevanten Beeinträchtigungen kommen.  Unvermeidbare unwesentliche Beeinträchtigungen haben die Nachbareigentümer grundsätzlich hinzunehmen, da das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien die sonstigen hier betroffenen Interessen überwiegt, § 2 EEG.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Es wird folgender textlicher Hinweis aufgenommen: <i>„8. Vorhandene Drainagen die in Zusammenhang mit umliegend landwirtschaftlichen Flächen stehen, dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Sollte es zu Beschädigungen im Rahmen der Bauphase, des Betriebes oder des Abbaus kommen, sind die Drainagen wiederherzustellen oder umzuverlegen, um keinen Nachteil für Dritte auszulösen“</i></p> <p><b>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:</b>  Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:</b>  Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bauleitplanes eingearbeitet.</p>
<b>12</b> <b>Zweckverband</b> <b>Wasserversor-</b> <b>gung Arnbach-</b> <b>gruppe</b> <b>30.07.2025</b>	<p>....</p> <p>der Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe möchte zu oben genanntem Bebauungsplan von Beginn an, in die jeweilige Trassenplanung zum Einspeisepunkt miteinbezogen werden, damit bei der späteren Verlegung ein ausreichender Abstand zur Wasserleitung gewährleistet wird und somit evtl. Konflikte vermieden werden können.</p>	<p><b>Anmerkung:</b>  Wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt.</p>

	<p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefon-Nr. 08252/4731 zur Verfügung."</p>	<p><b>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Bebauungsplanes.</p>
<p><b>13</b> <b>Planungsverband Region Ingolstadt</b> <b>05.08.2025</b></p>	<p>....</p> <p>Auf das in Anlage beigefügte Schreiben der Regionsbeauftragten vom 05.08.2025 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen."</p> <p><b>Schreiben der Regionsbeauftragten vom 05.08.2025:</b> „anbei übersende ich Ihnen gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLpI G folgende gutachtliche Äußerung zu den beiden o.g. Planungen. Auf die beigefügte Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde wird verwiesen. Aus Sicht der Regionsbeauftragten liegen keine weiteren wesentlichen Erkenntnisse vor.</p> <p>Es sollte betont werden, dass vor dem Hintergrund der Betroffenheit des gem. RP 10 7.1.8.3 Z festgelegten Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Donaumoos und Paarniederung (08) den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltfsfunktionen und des Landschaftsbildes und den naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu kommt (RP 10 7.1.8.2 Z). Auf die Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen wird verwiesen. Auf eine zeitnahe und wirksame Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen sollte zudem aufgrund des Regionalplanziels RP 10 3.4.4 Z zur Eingrünung von Siedlungsflächen besonderen Wert gelegt werden.</p> <p>Bei Beachtung der beiden genannten Punkte kann aus regionalplanerischer Sicht den o.g. Planungen zugestimmt werden.“</p>	<p><b>Anmerkung:</b> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es handelt sich hierbei um die Stellungnahme der Regierung Oberbayern. Diese wurde obenstehend unter „5 Höhere Landesplanungsbehörde Regierung Oberbayern 05.08.2025“ bereits abgewogen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Fachbehörden wurden ordnungsgemäß am Verfahren beteiligt und deren Hinweise und Anregungen werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt. Die ursprünglich vorgesehene dichte Eingrünung bleibt im Norden bestehen, entfällt allerdings östlich und westlich der Fläche zugunsten des Erhalts der offenen Feldkulisse. Stattdessen ist an dieser Stelle eine Eingrünung mittels lockeren Heckenpflanzungen vorgesehen. Diese Maßnahme ist dem Fachbeitrages zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sap) zu entnehmen und dient dem Schutz der Offenlandarten. Die Belange des Artenschutzes überwiegen den gestalterischen Aspekten des Landschaftsbildes.</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><b>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:</b> Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>

## **Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

- Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom 12.01.2026 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
- Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich des vBBP „Solarpark Ludwigsmoos II“ in der Fassung vom 12.01.2026 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse und beschließt die Auslegung des Entwurfsstands nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB